

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2018/6/25 LVwG-AV-63/001-2018

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.06.2018

#### Rechtssatznummer

1

#### Entscheidungsdatum

25.06.2018

#### Norm

KanalG NÖ 1977 §1a Z9 KanalG NÖ 1977 §5b

KanalG NÖ 1977 §9

BAO §299

BAO §302 Abs1

BAO §303

#### Rechtssatz

Bei der Aufhebung auf Antrag iSd§ 299 Abs. 1 BAO bestimmt die betreffende Partei den Aufhebungsgrund. Sie gibt im Aufhebungsantrag an, aus welchen Gründen sie den Bescheid für inhaltlich rechtswidrig erachtet. Die Sache, über die in der Beschwerde gegen einen Bescheid, mit welchem der Aufhebungsantrag abgewiesen wird, zu entscheiden ist, wird bei der beantragten Aufhebung somit auch durch die Partei im Aufhebungsantrag festgelegt (vgl. ua. VwGH 2012/13/0123).

#### **Schlagworte**

Finanzrecht; Kanalbenützungsgebühr; Verfahrensrecht; Aufhebungsantrag; Aufhebungsbescheid; Wiederaufnahme;

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.63.001.2018

### Zuletzt aktualisiert am

16.08.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

## © 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$